

Nummer

Seite

9/2023

Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Umgestaltung des Kleigrabens zwischen der Varenseller Straße und der Kernekampstraße in Rheda-Wiedenbrück - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

4357

9/2023 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Umgestaltung des Kleigrabens zwischen der Varenseller Straße und der Kernekampstraße in Rheda-Wiedenbrück

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, den Kleigraben zwischen der Varenseller Straße und der Kernekampstraße in Rheda-Wiedenbrück auf ca. 170 m Länge umzugestalten und dabei den in Höhe der Kernekampstraße vorhandenen Sandfang auf ca. 8 m Länge zu erweitern. Ein Ziel der Maßnahme ist die Angleichung der Sohlhöhe an die Höhe des neuen Durchlasses in der Varenseller Straße. Dieser Durchlass wurde erneuert, weil er etwa einen halben Meter höher lag als die Sohle des unterhalb der Varenseller Straße zufließenden Kleigrabens. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 391 „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ wurde zudem auf der östlichen Seite ein schmaler Geländestreifen für die Gewässerausbaumaßnahme zur Verfügung gestellt, so dass künftig die Böschungsneigungen etwas variabler gestaltet werden können; das Gewässer fließt hier derzeit in einem geradlinigen, offenen Trapezprofil. Die Vergrößerung des Sandfanges ist erforderlich, um einer Verschlammung der unterhalb anschließenden Verrohrung des Kleigrabens besser entgegenwirken zu können.

Für die Maßnahme ist die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 08.02.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Aulich

Seite 4357